



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 11 zu Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2019

318.102.04 d WBB

10.18

Vorbemerkungen zum Nachtrag 11, gültig ab 1. Januar 2019

Der vorliegende Nachtrag beinhaltet unter anderem Änderungen aufgrund der Anpassungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der AHV/IV-Renten und der Erhöhung der Eintrittsschwelle der beruflichen Vorsorge (siehe Rz 2094 und Anhang II), die Aktualisierung der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich einer verfahrensrechtlichen Frage hinsichtlich der Geltendmachung von Beitragsrückständen (siehe Rz 3001/3020) und der Hinweis auf die Umrechnung von elektronischen Währungen in Schweizer Franken (siehe Rz 2002.1). Schliesslich werden mit diesem Nachtrag Präzisierungen und Aktualisierungen vorgenommen.

Der Nachtrag ist mit dem Vermerk 1/19 versehen.

Abkürzungen

GebV SchKG Gebührenverordnung vom 23. September 1996
zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und
Konkurs ([SR 281.35](#))

-
- 1/19 **2.5.1 Verkehrsunternehmungen ausländischer Staaten**
- 1/19 **2.5.2 Ausländische diplomatische, ständige und Spezial-Missionen, Beobachtungsbüros und konsularische Posten sowie internationale Organisationen mit Sitzabkommen**
- 2002.1 Da die Beiträge in Schweizer Franken zu entrichten sind,
1/19 erfordert die Verwendung von elektronischen Währungen auch deren Umrechnung in Schweizer Franken.
- 2035.1 Sind auf nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2034
1/18 ALV-Beiträge geschuldet, werden diese nach dem Realisierungsprinzip bezogen, d.h. nach den im Realisierungsjahr geltenden Beitragssätzen (Rz 2035) und den Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag, [Art. 3 Abs. 2 AVIG](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 UVV](#)). Bei Bestehen des Arbeitsverhältnisses zum selben Arbeitgeber und der Beitragspflicht im Bestimmungs- und Realisierungsjahr gilt die ALV-Höchstgrenze entsprechend der Erwerbsdauer im Realisierungsjahr. In den übrigen Fällen entsprechend der Erwerbsdauer im Bestimmungsjahr.
- 2094 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern
1/19 – der einzelne Lohn 21 330 Franken nicht übersteigt,
– die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 56 880 Franken nicht übersteigt,
– die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und
– sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.
- 2095 Die vereinfachte Abrechnung ist nicht möglich für:
1/18 a. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. a BGSA);
b. im eigenen Betrieb mitarbeitende Ehegatten oder der Ehegattinnen und Kinder (Art. 2 Abs. 2 Bst. b BGSA);
c. Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Liechtenstein die täglich dorthin zurückkehren;

d. Grenzgänger und -Grenzgängerinnen aus Frankreich, die täglich dorthin zurückkehren und am Sitz ihrer Arbeitgebenden in den Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuenburg, Solothurn, Waadt oder Valais, arbeiten.

- 3001 Die Ausgleichskassen haben die Nachzahlung von Beiträgen zu fordern (Nachforderung), wenn sie davon Kenntnis erhalten, dass eine beitragspflichtige Person keine oder zu wenig Beiträge entrichtet hat ([Art. 39 AHVV](#)).
- 3020
1/19 Nötigenfalls erlässt die Ausgleichskasse eine formelle Verfügung. Sie wird im Sinne von [Art. 49 Abs. 1 ATSG](#) verfügen, wenn sich zeigt, dass der Versicherte mit dem Inhalt der Mitteilung nicht einverstanden ist ([Art. 51 Abs. 2 ATSG](#))¹. Soweit Rechte und Pflichten der Arbeitnehmenden betroffen sind, ist sie den letzteren grundsätzlich zu eröffnen². Rz 2160 ff. bleiben vorbehalten.
- 4012.1
1/19 Die Ausgleichskasse kann, bei der Nachforderung von persönlichen Akontobeiträgen, falls nötig, die Erhebung von Verzugszinsen aufschieben. Die Berechnung der Verzugszinsen wird erst bei der definitiven Beitragsfestsetzung aufgrund der Steuermeldung vorgenommen. Die Beitragspflichtigen sind anlässlich der Nachforderung darauf hinzuweisen. Im Übrigen bleiben die üblichen Vorschriften bezüglich der Berechnung von Verzugszinsen bestehen.
- 6008 Gemeinsame Betreuung ist zulässig,
– wenn die Ausgleichskasse auch als Gläubigerin für die kantonalen Sozialversicherungen erscheint und nicht nur als Inkassostelle und
– wenn die Beiträge für die kantonalen Sozialversicherungen ihren Rechtsgrund in einem kantonalen Gesetz haben.

¹	9.	März	2018	9C_646/2017								
²	13.	Dezember	1978	ZAK	1979	S.	113					
	13.	März	1987	ZAK	1987	S.	572	BGE	113	V	1	

- 6009.2 1/19 Betreibungsbegehren können im eSchKG Standard elektronisch gestellt werden (siehe GebV SchKG).
- 6010 1/19 Blieb das Mahnverfahren (Rz 2169 ff.) ohne Erfolg, so ist das Schuldbetreibungsverfahren durch das Betreibungsbegehren (unterzeichnete entsprechend [Art. 67 SchKG](#) oder gemäss dem eSchKG Standard) einzuleiten und, wenn die Beitragspflichtigen daraufhin ihre Schuld nicht bezahlen, gegebenenfalls nach der Beseitigung eines Rechtsvorschlages (Rz 6016 ff.), das Fortsetzungs- ([Art. 88 SchKG](#)) und das Verwertungsbegehren ([Art. 116 SchKG](#)) zu stellen.

2. Anmeldung zum vereinfachten Abrechnungsverfahren nach [Art. 2](#) und [3 BGSA](#) / Musterformular

Angaben zum Arbeitgeber:

Name und Vorname bzw. Firma _____

Strasse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Art der Tätigkeit des Betriebes _____

AHV-Abrechnungsnummer
(falls bekannt) _____

Seit wann beschäftigen Sie Personal ? _____

Rechtsform des Arbeitgebers*
(AG, GmbH, Einzelfirma, etc.) _____

***Kapitalgesellschaften und Genossenschaften können nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen.**

Angaben zum beschäftigten Personal:

Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin erklärt, dass

- er/sie keine Arbeitnehmenden beschäftigt, deren Bruttojahreslohn 21 330 Franken übersteigt,
- die gesamte jährliche Bruttolohnsumme des Betriebes 56 880 Franken nicht übersteigt,
- es sich bei den Arbeitnehmenden weder um mitarbeitende Ehegatten bzw. Ehegattinnen noch um mitarbeitende Kinder handelt.

Unfallversicherung:

Bei welchem Versicherer haben Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichert? Falls Sie noch keinen Unfallversicherer haben, bei welchem Versicherer möchten Sie Ihre Arbeitnehmenden gegen Unfall versichern?

Datum _____

Unterschrift _____